



DFS Deutsche Flugsicherung

CC/FB-M B08
DFS GmbH, Postfach 1243, 63202 Langen

Langen, den 03.02.2010

☎ 06103 / 707-6150
FAX: 06103 / 707-6119

Betriebsbestimmung 02/10

für

die Abwicklung von Segelflug im Wellensegelfluggebiet „Murgtal“

Gültig ab: 11.03.2010
Ersetzt: 04/2002
Gültig bis: bis auf weiteres

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Betriebsbestimmung regelt die Abwicklung von Segelflug im Wellensegelfluggebiet „Murgtal“.
- 1.2 Der BWLV e.V. (Baden-Württembergischer Luftfahrtverband) stellt sicher, dass alle Nutzer des Wellensegelfluggebietes mit dem Inhalt dieser Betriebsbestimmung vertraut sind.
- 1.3 Der Segelflug ist nach den Vorschriften der LuftVO durchzuführen.
- 1.4 Dem Vertragswerk ist eine englischsprachige Übersetzung als Anlage beigelegt. Die rechtsgültige Version ist die deutschsprachige Vertragsversion.

2 Luftraumbeschreibung

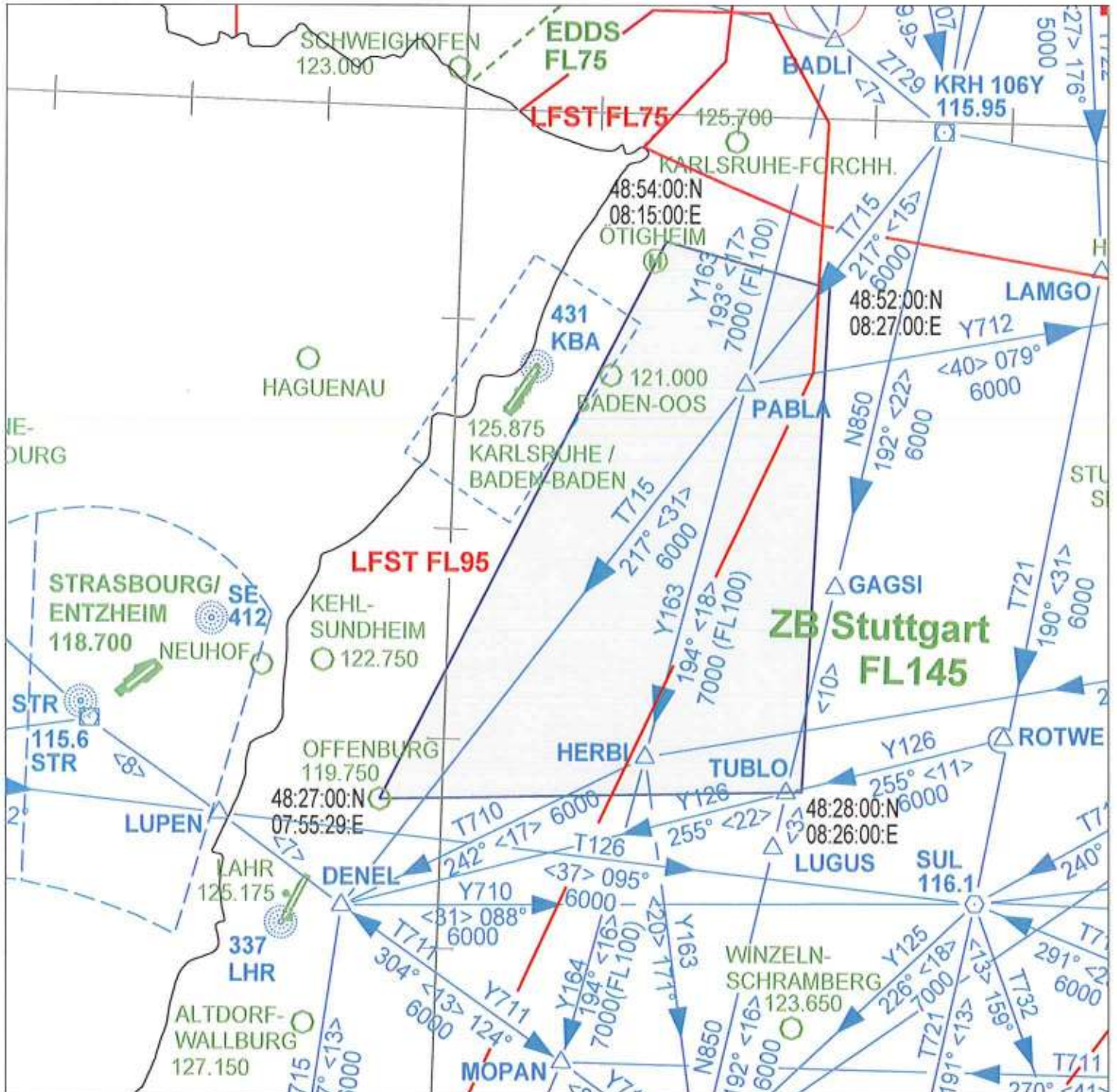
2.1 Laterale Ausdehnung

Brücke/Bahnlinie südl. Bietigheim	48°54'00" N 008°15'00" E
Bahnlinie Höhe Marxzell	48°52'00" N 008°27'00" E
Brücken östlich von Freudenstadt (Straßenkreuzung B 28 / B 462)	48°28'00" N 008°26'00" E
Flugplatz Offenburg	48°27'00" N 007°55'29" E

2.2 Vertikale Ausdehnung

FL 100 bis max. FL 160

2.3 Kartendarstellung des Wellensegelfluggebiets „Murgtal“



3 Aktivierung / Deaktivierung

- 3.1 Die Benutzung / Aktivierung des Wellensegelfluggebietes „Murgtal“ ist ganzjährig täglich zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang möglich.
- 3.2 Die Aktivierung des Wellensegelfluggebietes hat spätestens 1 Stunde vor Aufnahme des Flugbetriebes über den Wachleiter LANGEN ACC (06103-707 6200) zu erfolgen.
- 3.3 In Ausnahmefällen kann die Aktivierung durch die Nutzer auch kurzfristig über FIS LANGEN per Funk erfolgen.
- 3.4 Mit Ausflug des letzten Segelflugzeuges aus dem Wellensegelfluggebiet Murgtal ist dieses deaktiviert.

4 Verfahren

- 4.1 Flugbetrieb darf nur in VMC (§28(1) LuftVO) durchgeführt werden.
- 4.2 Für Luftfahrzeugführer, die nach Maßgabe dieser Betriebsbestimmung im Wellensegelfluggebiet Murgtal Segelflüge durchführen, entfallen die nach den jeweils gültigen nFL I geforderten Voraussetzungen und Auflagen zur Durchführung von VFR-Flügen im Luftraum der Klasse C.
- 4.3 Es muss sichergestellt sein, dass die terrestrische Navigation innerhalb des Wellensegelfluggebietes anhand der festgelegten Eckpunkte jederzeit möglich ist.
- 4.4 Die Nutzer des aktivierten Wellensegelfluggebietes Murgtal melden Ein- und Ausflug bei FIS Langen (128,950 MHz) und halten dauernde Hörbereitschaft auf dieser Frequenz. Bei Ausfall der Funkverbindung hat der betroffene Lfz-Führer das Gebiet sofort zu verlassen und das Verlassen nach der Landung über den WL Langen (06103/707-6200) oder FIS Langen (06103/707-6275) zu melden.
- 4.5 Die DFS kann das Wellensegelfluggebiet Murgtal jederzeit aus Verkehrsgründen einschränken oder deaktivieren. FIS Langen informiert alle Nutzer, die innerhalb von längstens 15 Minuten das Wellensegelfluggebiet oder den entsprechenden Teil zu verlassen haben.
- 4.6 Das Verlassen des Gebietes zur Seite hin ist nicht zulässig. Ein-/Ausflüge sind ausschließlich von/nach unten erlaubt.

- 4.7 Abweichend von den Bestimmungen der LuftVO wird für Flüge innerhalb des Wellensegelflugggebietes Murgtal folgendes festgelegt:
- a) Verkehrsinformationen sowie Ausweichempfehlung auf Anfrage innerhalb Luftraum Klasse C über FL100 werden nicht erteilt.
 - b) Hörbereitschaft auf der Frequenz des Fluginformationsdienstes ist gemäß Pkt. 4.4 dieser Betriebsbestimmung zu halten.

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Niederlassung Mitte

Langen, den 03.02.2010



Dirk Mahns
Sprecher der Niederlassung
DFS
Niederlassung Mitte/Langen



Jochen Knoblauch
Sachbearbeiter / B08
DFS
Niederlassung Mitte/Langen